

und der als bestimmende und einigende Kraft dem Gemeinwohl dient.⁶⁶ Diese Denkart bestimmte auch die Haltung der Verfassung gegenüber den Parteien, die von ihnen keine Notiz nimmt, obwohl sie deren Existenz und Bedeutung vor allem wegen ihrer Einflussnahme auf die Willensbildung des Volkes hätte registrieren müssen.⁶⁷

Die Demokratieforderung war eine Erscheinung der Zeit, wie sie in anderen Staaten, die vormalig Monarchien waren, auch anzutreffen war. Es konnte den konservativen Kräften auch nicht entgangen sein, dass die Verfassung von 1862 sich immer mehr in Widerspruch zum aktuellen "Zeitgeist" (Dr. W. Beck) setzte. Die Verfassung sollte also auch demokratische Züge erhalten. Die Frage war nur, in welchem Ausmass dies geschehen sollte. Vorsicht war geboten, weil der Begriff "Demokratisierung" schillernd war und in verschiedenem Sinne gebraucht wurde.

Das Verfassungspostulat nach Einführung einer parlamentarischen Regierung erhöhte die Unsicherheit. Es lässt sich zwar in den Aussagen der Oberrheinischen Nachrichten keine klare Definition zu diesem Regierungssystem finden, doch lassen der Initiativantrag vom 24. Oktober 1918 im Landtag und der Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen im Verfassungsentwurf von Dr. Wilhelm Beck keine Zweifel über Ausmass und Umfang der Änderungen am bisherigen Regierungssystem offen, treffen sie doch den Kern der Sache.

Unsicherheit schlägt bei den konservativen Kräften in Ablehnung um. Man fürchtete oder gab vor, sich um den Weiterbestand der Monarchie Sorgen zu machen. Deutschland wurde von Dr. Wilhelm Beck als Vorbild hingestellt. Er hatte schon anlässlich der Landtagseröffnung vom 14. Oktober 1918 daran erinnert, dass sich Deutschland in jüngster Zeit unter den Erfahrungen des Krieges auf den Boden einer parlamentarischen Regierung gestellt habe und meint, "wenn aber das vorbildliche Land es getan hat, dann dürften wir ihm auch nachfolgen".⁶⁸

⁶⁶ Vgl. den Hirtenbrief von Bischof Georgius von Grüneck vom 12. November 1918, LLA 1918/Zl. 29, das Parteiprogramm der Fortschrittlichen Bürgerpartei in LVobl Nr. 1 vom 4. Januar 1919 und den Verfassungsentwurf von Prinz Karl von Liechtenstein, LLA Wiener Gesandtschaftsakten betreffend Verfassung, Bündel X; siehe dazu auch Wille, LPS 8, S. 121, 123ff. und LPS 6, S. 73ff. und 105ff.

⁶⁷ Die Parteien scheinen erstmals 1939 in Art. 46 Abs. 1 und 2 der Verfassung auf, LGBl. 1939 Nr. 3.

⁶⁸ ON Nr. 43 vom 19. Oktober 1918 "Landtagsprotokoll v. 14. Oktober 1918". In ON Nr. 47 vom 16. November 1918 wird auch das "Volksfürstentum" Belgien erwähnt. Seine Verfassung enthielt als erste eine parlamentarische Monarchie. Vgl. dazu Gilissen, S. 61; siehe auch Smend, S. 44ff.; Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, S. 890f.